

## 56. Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. Dezember 1940

## i. S. Hieklin gegen Union Genf, Lebensversicherungsgesellschaft.

*Versicherungsvertrag.*

1. Streit über die Verbindlichkeit eines Lebensversicherungsvertrages. Streitwert im Hinblick auf Art. 89 und 90 VVG.
2. Einlösklausel, deren Bedeutung und Tragweite.
3. Zur rechtlichen Einforderung einer fälligen Versicherungsprämie bedarf es keiner vorausgegangenen Mahnung im Sinne von Art. 20 VVG.

*Contrat d'assurance.*

1. Litige portant sur la validité d'un contrat d'assurance sur la vie. Valeur litigieuse au regard des art. 89 et 90 LCA.
2. Sens et portée de la clause dite « de régularisation », selon laquelle le risque n'est assuré que dès le paiement de la première prime.
3. Il n'est pas nécessaire de recourir à la sommation prévue à l'art. 20 LCA avant de poursuivre, par les voies juridiques, le recouvrement d'une prime d'assurance échue.

*Contratto di assicurazione.*

1. Contestazione sulla validità di un contratto di assicurazione sulla vita. Valore litigioso riguardo agli art. 89 e 90 LCA.
2. Senso e portata della clausola secondo cui l'assicurazione entra in vigore soltanto dopo il pagamento del primo premio.
3. Non è necessaria la diffida prevista dall'art. 20 LCA prima di procedere nelle vie legali all'incasso del premio scaduto.

A. — Die Parteien schlossen am 26. Oktober 1938 einen Lebensversicherungsvertrag über eine Versicherungssumme von Fr. 30,000.— mit einer Invaliditäts-Zusatzversicherung über eine Jahresrente von Fr. 6000.— im Falle der Invalidität, gegen Entrichtung von Jahresprämien von Fr. 2114.—, vierteljährlich zahlbar mit Fr. 544.35, erstmals am 1. November 1938, dem Tage des Versicherungsbeginns. Am 28. Oktober 1938 teilte die Klägerin dem Beklagten mit, die Police sei ausgefertigt und liege auf ihrer Geschäftsstelle zur Einlösung bereit. Sie lud ihn zugleich ein, die erste Vierteljahresprämie mit Nebenkosten, zusammen Fr. 552.15, bis Ende Oktober zu überweisen, worauf ihm die Police prompt zugestellt werde. Der Beklagte verweigerte jedoch die Zahlung, da er durch den Agenten der Klägerin über die Gewinnbeteiligung getäuscht worden sei und sich an den Vertrag nicht gebunden halte. Nach erfolglosem Verhandeln hob

die Klägerin am 17. Dezember 1938 Betreibung an, wogegen der Beklagte Recht vorschlug, und nach Abweisung ihres Rechtsöffnungsbegehrens durch Entscheid vom 28. Januar 1939 liess sie den Beklagten am 27. März 1939 zum Sühneversuch vorladen, der am 18. April 1939 fruchtlos verlief. Am 28. April 1939 wurde die Klageschrift eingereicht, mit dem Begehren, der Beklagte sei pflichtig zu erklären, den Vertrag anzuerkennen, zu halten und zu erfüllen, und er sei zur Bezahlung der ersten Vierteljahresprämie mit Nebenkosten, Fr. 552.15, zu verurteilen.

B. — Das Kantonsgericht des Kantons Schwyz hat mit Urteil vom 28. Mai 1940 die Einrede der Täuschung abgewiesen und demgemäss das erste Klagebegehren geschützt, das zweite auf Bezahlung der ersten Vierteljahrsprämie dagegen abgewiesen, weil der rechtlichen Einforderung eine Mahnung nach Vorschrift von Art. 20 VVG hätte vorausgehen müssen.

C. — Mit der vorliegenden Berufung hat der Beklagte neuerdings beantragt, die Klage sei gänzlich abzuweisen und die Police als rechtsunwirksam zu erklären. Die Klägerin hat in erster Linie Nichteintreten mangels genügenden Streitwertes, eventuell Abweisung der Berufung des Beklagten beantragt und sich der Berufung ausserdem mit dem Antrag auf Gutheissung auch des Leistungsbegehrens der Klage angeschlossen.

D. — Der Beklagte hat daran festgehalten, dass der erforderliche Streitwert von Fr. 4000.— gegeben sei. Für den Fall, dass auf die Berufung nicht eingetreten würde, hat er staatsrechtliche Beschwerde wegen Willkür (Art. 4 BV) erhoben.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Angesichts des unabdingbaren Rechts des Versicherungsnehmers, eine Lebensversicherung nach Entrichtung von mindestens drei Jahresprämien in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen (Art. 90 und 98 VVG), was die vorliegenden Allgemeinen Versicherungs-

bedingungen für Kapitalversicherungen auf den Todesfall in Art. 7 noch wiederholen und auch die Besondern Bedingungen für die Zusatzversicherung in Art. 10 berücksichtigen, lässt sich das Interesse des Versicherungsnehmers an der Vertragsaufhebung auf den Betrag von drei Jahresprämien bemessen. Der Streitwert liegt also zwischen Fr. 4000.— und Fr. 8000.—, so dass die Berufung an das Bundesgericht im schriftlichen Verfahren zulässig ist, das der Beklagte vorschriftsgemäss eingeleitet hat. Das gegenteilige Interesse der Klägerin am Bestehen des Vertrages erschöpft sich ebenfalls in den erwähnten Prämienansprüchen. Sie selbst bemisst den Streitwert noch geringer, indem sie sich nachträglich mit einem Rücktritt des Beklagten nach Art. 89 VVG gegen Entrichtung bloss einer Jahresprämie einverstanden erklären zu wollen scheint. Allein ein solcher Rücktritt, der nach Art. 89 Abs. 2 VVG vor Ablauf des ersten Versicherungsjahres hätte erklärt werden müssen, ist den Akten nicht zu entnehmen, und der Klägerin steht nicht frei, erst vor Bundesgericht den Streitwert mit einer solchen Stellungnahme zu ändern. Auf die Hauptberufung und ebenso auf die in gesetzlicher Weise hängig gemachte Anschlussberufung ist daher einzutreten, womit die staatsrechtliche Beschwerde mangels der vom Beklagten dafür angenommenen Voraussetzung dahinfällt.

2. — Die Einrede der Unverbindlichkeit des Versicherungsvertrages wegen Täuschung scheidet an der Tatsachenwürdigung der Vorinstanz, deren rechtliche Ausführungen in diesem Punkte zutreffend und erschöpfend sind. Damit erweist sich die Hauptberufung des Beklagten als unbegründet.

3. — Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmt (« Beginn der Vertragswirkungen »): « Die Haftung der Gesellschaft beginnt mit der Aushändigung der Police gegen Bezahlung der ersten Prämie und der Nebenkosten (Policekosten und eidgenössische Stempelabgabe) ». Das ist trotz der weitgefassten Überschrift eine eindeutige

Einlösungsklausel im üblichen Sinne, wonach der Versicherungsschutz nicht vor Bezahlung der ersten Prämie und der Nebenkosten beginnt, diese Zahlung aber nicht etwa in das Belieben des Versicherungsnehmers gestellt, sondern als klagbare Leistung geschuldet ist. Nicht die Verbindlichkeit des Vertrages, sondern lediglich der Lauf der Versicherung ist bis zur Zahlung der ersten Prämie aufgeschoben. Solche Klauseln sind zulässig, und sie haben zur Folge, dass Art. 20 VVG, wonach Voraussetzung des Ruhens der Versicherung eine erfolglose Mahnung mit entsprechender Androhung wäre, bei Säumnis bezüglich der ersten Prämie nicht Platz greift, es wäre denn die Einlösungsklausel durch Gegenvereinbarung aufgehoben oder durch Aushändigung der Police gemäss Art. 19 Abs. 2 VVG unwirksam geworden. Demgemäss kann auch Art. 5 der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, wonach das Ruhen der Versicherung als Folge erfolgloser Mahnung eintritt, nur unter der Voraussetzung wirksam werden, dass eben die Einlösungsklausel nicht mehr in Kraft steht. Das Kantonsgericht hat dies nicht übersehen. Es ist jedoch der Auffassung, eine erfolglose Mahnung sei Voraussetzung, wenn nicht für die Einstellung des Versicherungsschutzes, so doch für die rechtliche Einforderung der Prämie. Diese auch vom waadtländischen Kantonsgericht verfochtene Ansicht (vgl. Band 5, Nr. 1 der Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten), ist jedoch nicht zutreffend. Betreibung oder Klage können unabhängig von einer Mahnung angehoben werden; das gilt auch für den Fall eines Versicherungsvertrages mit Einlösungsklausel (vgl. JÄGER, Einlösungsklausel und Mahnpflicht im Versicherungsrecht, SJZ 29 S. 177). Die Mahnpflicht gemäss Art. 20 Abs. 1 ist lediglich nötig für die Herbeiführung der strengen Verzugsfolgen der Art. 20 Abs. 3 und 21, wonach infolge Eintrittes des Verzuges die Leistungspflicht des Versicherers ruht bzw. dieser ohne weiteres vom Vertrage zurücktreten kann. Statt den

Versicherungsnehmer in Verzug zu setzen, kann aber der Versicherer in jedem Falle die rückständige Prämie nach Eintritt der Fälligkeit ohne weiteres rechtlich einfordern, wie jeder Gläubiger einer fälligen Geldforderung zur rechtlichen Einforderung berechtigt ist. Analog Art. 21 VVG erlischt das Einforderungsrecht andererseits bei Versicherungsverträgen mit Einlöschungsklausel zwei Monate nach Eintritt der Fälligkeit (Erw. 4 des Urteils vom 7. 11. 1940 in der Sache Morf gegen «Neuenburger»<sup>1</sup>). Mit ihrer Betreibung vom 17. Dezember 1938 hat die Klägerin diese Frist gewahrt. Der Antrag ihrer Anschlussberufung ist daher zu schützen. Der Beklagte will nicht gelten lassen, dass nach anderthalbjähriger Prozessdauer (das kantonale Urteil wurde am 19. September 1940 zugestellt) die Prämiennachforderung noch möglich sei, obwohl die Klägerin inzwischen kraft der Einlöschungsklausel kein Versicherungsrisiko getragen hat. Allein zur Wahrung ihrer Ansprüche genügte die rechtzeitige rechtliche Einforderung, wogegen aus der Prozessdauer kein Untergrundsgrund hergeleitet werden kann. Und der Beklagte hätte sich ja den Versicherungsschutz von Anfang an durch Zahlung der Prämie unter Protest verschaffen können, unter Vorbehalt der rechtlichen Austragung der Streitfrage der Unverbindlichkeit des Vertrages.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Hauptberufung wird abgewiesen, die Anschlussberufung dagegen gutgeheissen und der Beklagte verpflichtet, der Klägerin ohne weitere Mahnung die Vierteljahresprämie per 1. November 1938 auf der LebensversicherungsPolice Nr. 60,434 im Betrage von Fr. 544.35 samt Policengebühr und eidgenössischer Stempelabgabe von Fr. 7.80, zusammen Fr. 552.15, zu zahlen.

<sup>1</sup> Nr. 57 hiernach.

**57. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. November 1940**  
i. S. Morf-Nater gegen «Neuenburger», Schweizerische Allgemeine Versicherungsgesellschaft.

*Aufschub des Versicherungsschutzes bis zur Zahlung der ersten Prämie und der Nebenkosten (sogenannte Einlöschungsklausel) :*

- kann gültig vereinbart werden, Art. 19 Abs. 2 VVG (Erw. 2) ;
- hat zur Folge, dass die Versicherung auch ohne Mahnung im Sinne von Art. 20 VVG ruht ; andererseits erlischt der Versicherungsvertrag, wenn die erste Prämie binnen zweier Monate seit Fälligkeit weder bezahlt noch rechtlich eingefordert wird, analoge Anwendung von Art. 21 VVG (Erw. 2 und 4) ;
- Zulässigkeit einer Mahnung zur Herbeiführung der nicht bereits durch die Einlöschungsklausel begründeten Verzugsfolgen des Art. 20 VVG (Erw. 4) ;
- Unklare Vertragsbestimmung, jedoch übereinstimmende Auffassung beider Parteien, worauf abzustellen ist (Erw. 3).

*Clause portant que l'assurance n'entrera en vigueur qu'après le paiement de la première prime et des frais accessoires :*

- Une telle clause est valable ; art. 19 al. 2 LCA (consid. 2).
- Elle suspend l'obligation de l'assureur, même sans avertissement préalable (art. 20 LCA) ; en outre, le contrat d'assurance est censé résilié, en vertu de l'art. 21 LCA applicable par analogie, s'il n'y a ni paiement de la première prime ni poursuite de ce chef dans les deux mois dès l'échéance (consid. 2 et 4).
- L'assureur peut valablement faire une sommation au preneur d'assurance pour se mettre au bénéfice des conséquences de sa demeure, telles que les règle l'art. 20 LCA, ces conséquences ne découlant pas de la clause sur le paiement préalable de la première prime (consid. 4).
- Cas où une clause de la police est ambiguë, mais où les parties s'accordent sur l'interprétation (consid. 3).

*Clausola secondo cui l'assicurazione entrerà in vigore soltanto dopo il pagamento del primo premio e delle spese accessorie :*

- Una tale clausola è valida ; art. 19 cp. 2 LCA (consid. 2).
- Essa sospende l'obbligo dell'assicurazione anche senza previa diffida (art. 20 LCA) ; inoltre il contratto di assicurazione è ritenuto rescisso in virtù dell'art. 21 LCA applicabile per analogia, se il primo premio non è pagato né oggetto di esecuzione entro due mesi dalla scadenza (consid. 2 e 4).
- L'assicuratore può validamente diffidare l'assicurato per mettersi al beneficio delle conseguenze della sua mora quali sono previste dall'art. 20 LCA, poichè esse non derivano dalla clausola relativa al pagamento del primo premio (consid. 4).
- Caso in cui una clausola è ambigua, ma le parti si accordano circa la sua interpretazione (consid. 3).

A. — Der Kläger schloss am 29. November 1937 mit der beklagten Versicherungsgesellschaft einen Feuerver-